

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/VG/0075</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg (beschließend)</b>		<b>13</b>

bereits beraten im: Ausschuss für Planen und Bauen VG	am: 10.06.2021
---	----------------

**Betreff:**

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg zur Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim (Weincastell)**

**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB sowie nach § 2 Abs. 2 BauGB**

**B) Beschluss zur Beteiligung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg nach § 67 Abs. 2 GemO**

**Begründung:**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg – zur Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim gefasst. In seiner Sitzung am 04.11.2020 hat der Rat beschlossen, die von ihm gebilligten Entwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie auf dem Geportal des Landes Rheinland-Pfalz einzustellen. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren über die Auslegung zu informieren und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen.

**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB sowie nach § 2 Abs. 2 BauGB)**

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 08. Februar 2021 bis einschließlich 11. März 2021 in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Verwaltungsstelle Stromberg, Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Planauslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes, zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Öffentlichkeit wurde ergänzend nach § 3 Abs. 2 PlanSiG, eine Einsichtnahme in die Unterlagen – nach Terminvereinbarung – ermöglicht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB informiert und hatten ebenfalls Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung

Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese sogenannte „Auswertung“ enthält die Stellungnahmen der Einwender, die Stellungnahme der Verwaltung dazu und – soweit erforderlich – einen Beschlussvorschlag. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 über die Anlagen 1 – 3 vorberaten und folgende Empfehlungsbeschlüsse an den Verbandsgemeinderat gefasst:

- Der vorliegenden Planzeichnung (Anlage 2) wird auf Grundlage des Ergebnisses der heutigen Beratung und Beschlussfassung zugestimmt (**Abstimmungsergebnis = 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen**)
- Der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht (Anlage 3) wird auf Grundlage des Ergebnisses der heutigen Beratung und Beschlussfassung zugestimmt (**Abstimmungsergebnis = 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen**)

---

Nachdem zuvor über die während des Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen wurde, fasst der **Verbandsgemeinderat** folgende Beschlüsse:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt den Empfehlungen Ausschusses für Planen und Bauen zu folgen und der vorliegenden Planzeichnung (**Anlage 2**) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

2. Der Verbandsgemeinderat beschließt den Empfehlungen des Ausschusses für Planen und Bauen zu folgen und der vorliegenden Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht (**Anlage 3**) zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

## **B) Beschluss zur Beteiligung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg nach § 67 Abs. 2 GemO**

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesem mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt eine Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.06.2021 empfohlen, die Beteiligung der Gemeinden und der Stadt Stromberg nach § 67 Abs. 2 GemO einzuleiten. (**Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen**)

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Empfehlungen des Ausschusses für Planung und Bauen zu folgen. Die Verwaltung wird gebeten, die Ortsgemeinden und die Stadt Stromberg über die abschließende Beratung und Entscheidung des Verbandsgemeinderates zu informieren und diese um Zustimmung zu bitten.

**Abstimmungsergebnis:**

*Hinweis:*

*Der Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat kann erfolgen, sobald die Ergebnisse aus den Gemeinden vorliegen. Anschließend ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Landesplanungsbehörde – nach § 6 Abs. 1 BauGB, zur Genehmigung vorzulegen.*

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:				2021/VG/0075	
<input type="checkbox"/> siehe Folgeseite					
Ausgearbeitet am:			durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:					
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>

I II III IV V

**Anlage:**